

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates am 26.06.2023

Tagungsort: Landesmusikschule, ganzer Schaunburgsaal

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:50 Uhr

Anwesende:

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Moshammer Wolfram SPÖ Bürgermeister/Vorsitzender

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Arthofer Margot, Mag. ÖVP 1. Vizebürgermeisterin

Roithmayr Johann ÖVP

Jäger Julian ÖVP

Rathmayr Karin ÖVP

Prenninger Monika ÖVP

Sageder Gerhard ÖVP

Floimayr Alois ÖVP

Spiegl Philipp ÖVP

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Wimmer Anna SPÖ

Humer Michael, Ing. SPÖ

Schatzl Barbara Adele SPÖ

Aichinger Hannes SPÖ

Kloimstein Gerhard SPÖ

Allerstorfer Kurt SPÖ

Etzinger Friedrich Stefan SPÖ

Vertretung für Herrn Johann Humer

Vertretung für Frau Theresa Schabetsberger

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Aichinger David Ingo Josef FPÖ

Hinterberger Peter FPÖ

Schauer Christoph FPÖ

Lamberg Helmut FPÖ

Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Wurm August Anton, BSc. GRÜNE

Knogler Pia GRÜNE

Rathmayr Rainer, BA MA GRÜNE

Wachtveitl Hanna GRÜNE

Weiters anwesend:

Schauer Roland
Dunzinger Christa

Amtsleiter
Schriftführerin

Es fehlen :

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Greinöcker Josef, Ing. ÖVP kurzfristig entschuldigt; kein Ersatz

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Humer Johann	SPÖ	2. Vizebürgermeister Entschuldigt (Urlaub)
Hofmann Ernst	SPÖ	Entschuldigt (privat)
Bruckner Andreas Walter, Dipl.Ing. (FH),, MSc	SPÖ	Vertretung für Herrn Ernst Hofmann
Schabetsberger Theresa	SPÖ	Vertretung für Herrn Dipl.Ing. (FH), Andreas Walter Bruckner

KUNDMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am Montag, den 26.06.2023, um 18:30 Uhr
Die Sitzung findet in der Landesmusikschule, ganzer Schauburgsaal statt.

TAGESORDNUNG

- 1. ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEORGANE**
 - 1.1. Nachwahl in den Prüfungsausschuss aufgrund Verzicht der Mitgliedschaft von Mag. Valentin Pittrof (ÖVP)
- 2. ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG**
 - 2.1. Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 16.05.2023
 - 2.2. Abwasserbeseitigungsanlage BA 19 - Fernwirkanlage; Annahme des Fördervertrages
- 3. BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN**
 - 3.1. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.28 - Würting/Zagl
 - 3.2. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.29 - Senghübl
 - 3.3. Flächenwidmungsplanänderung 5.30 - Rathen
 - 3.4. Flächenwidmungsplanänderung 5.31 - Deinham
 - 3.5. Ansuchen um Auflassung des öffentlichen Gutes "Güterweg Senghübl - Zufahrt Lindorfer"; Grundsatzbeschluss
 - 3.6. Ansuchen um Auflassung des öffentlichen Gutes "Feldweg Gföhret"; Beschlussfassung
 - 3.7. Ansuchen um Teilauflassung des öffentlichen Gutes "Güterweg Zagl" und "Gemeindestraße Dorf - Kaiserweg"; Beschlussfassung
 - 3.8. Ansuchen um Umlegung eines Teils des öffentlichen Gutes "Forst- und Feldweg Mußbach"; Beschlussfassung
 - 3.9. Ansuchen um Übernahme einer Privatstraße in das öffentliche Gut (Ortsbereich Karling); Beschlussfassung
 - 3.10. "Gemeindestraße Senghübl"; Widmungs- u. Einreichungsverordnung; Beschlussfassung
 - 3.11. Grundeinlöseverhandlungen - Abschluss von Kaufvereinbarungen; Beschlussfassung
 - 3.12. Antrag an das Amt der Oö. Landesregierung betreffend Aufnahme der Gemeinde Hartkirchen in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023
 - 3.13. Lärmschutzverordnung - Änderung
 - 3.14. Agenda 21 – Zukunftsprofil

4. FEUERWEHRANGELEGENHEITEN

- 4.1. Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters für das Gebiet der Gemeinde Hartkirchen

5. LIEGENSCHAFTSANGELEGENHEITEN

- 5.1. Feuerwehrhaus Hartkirchen; Errichtung einer Photovoltaikanlage samt Batteriespeicher - Black-Out Paket

6. ALLFÄLLIGES

In die Verhandlungsschrift über diese öffentliche Sitzung kann nach der Genehmigung, welche in der nächsten Sitzung erfolgt, von jedermann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen und Abschriften hergestellt werden.

Der Bürgermeister:



(Wolfram Moshhammer)

angeschlagen am: 13.06.2023

abgenommen am: 27.06.2023

Der Vorsitzende eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan des 1. Halbjahres 2023 enthalten und die Verständigung gemäß § 45 Abs. 2 öö. GemO. zeitgerecht schriftlich am 13.06.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 12.04.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist und während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Weitere Mitteilungen des Vorsitzenden

GR Julian Jäger (ÖVP) kommt um 18.37 Uhr vor der Abstimmung zu TOP 1.1.

GR Josef Greinöcker (ÖVP) ist kurzfristig entschuldigt; kein Ersatz.

TOP 3.4 wird vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung **abgesetzt** (§ 46 (4) öö. GemO 1990 i.d.g.F.).

Der **Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2023** wird nachweislich an die Gemeinderatsmitglieder ausgeteilt.

Es liegt **ein Dringlichkeitsantrag** gemäß § 46 (3) öö. GemO 1990 i.d.g.F. vor:

Aktion „Junge Gemeinde“

(eingebracht vom Sozialausschuss der Gemeinde Hartkirchen – Obfrau Anna Wimmer)

Die **Aufnahme** in die Tagesordnung wird **einstimmig** (23 JA-Stimmen – GR Julian Jäger war bei der Abstimmung noch nicht anwesend) beschlossen.

1 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEORGANE

1.1 Nachwahl in den Prüfungsausschuss aufgrund Verzicht der Mitgliedschaft von Mag. Valentin Pittrof (ÖVP) Vorlage: SEKR/153/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Das Gemeinderats-Ersatzmitglied der ÖVP-Fraktion, Mag. Valentin Pittrof, verzichtet auf seine Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss mit Schreiben vom 14.05.2023 (hieramts eingelangt am 15.05.2023).

Er steht jedoch dem Prüfungsausschuss als Ersatzmitglied zur Verfügung.

Seine Mitgliedschaft soll Eva Aichinger-Haderer, das jetzige Ersatzmitglied, übernehmen.

Die ÖVP-Fraktion bringt einen schriftlichen Wahlvorschlag zur Nachbesetzung eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes im Prüfungsausschuss ein, der vom Vorsitzenden verlesen wird.

Bei der Wahl handelt es sich um eine Fraktionswahl.

Nach § 52 OÖ. GemO 1990 sind Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Wahl des Mitgliedes und Ersatzmitgliedes (Fraktionswahl ÖVP) soll per Handerheben erfolgen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

**einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).**

Der Wahlvorschlag wird vom Vorsitzenden verlesen und lautet auf:

Mitglied: Eva Aichinger-Haderer

Ersatzmitglied: Mag. Valentin Pittrof

Anschließend Fraktionswahl ÖVP:

**einstimmige Annahme des Wahlvorschlages durch Handerheben
(8 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 1.1

2 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG

2.1 Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 16.05.2023 Vorlage: BUCH/842/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Am 16. Mai 2023 fand die 3. Prüfungsausschusssitzung 2023 statt.

Auf der Tagesordnung stand:

1. Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2022 Kindergarten
2. Nachüberprüfung Globalbudget FF Oed in Bergen
3. Prüfung Kulturveranstaltungen
4. Erstellung des Prüfberichtes
5. Allfälliges

Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht.

Der Prüfungsausschussobmann GR Peter Hinterberger verliest den Prüfbericht.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

BERATUNG:

GR Rainer Rathmayr

Bei der Weiterentwicklung der Kinderbetreuungseinrichtungen soll beachtet werden, in welchem Rhythmus die Bedarfserhebungen durchgeführt werden. Derzeit werden alle drei Jahre Bedarfserhebungen gemacht. Ich denke, dass man den Bedarf bei der Kleinkindbetreuung besser abschätzen könnte, wenn man öfters eine Bedarfserhebung macht. Bei der Kleinkindbetreuung sind drei Jahre ein großer Abstand.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

----- ENDE TOP. 2.1

2.2 Abwasserbeseitigungsanlage BA 19 - Fernwirkanlage; Annahme des Fördervertrages

Vorlage: BUCH/841/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Kommission für Angelegenheiten der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft hat das Projekt „ABA Hartkirchen, BA 19 Fernwirkeinrichtung PW “ mit Entscheidung vom 03.05.2023 positiv beurteilt. Der zuständige Bundesminister hat der Empfehlung der Kommission entsprochen und die Förderung des Vorhabens am 04.05.2023 genehmigt. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, hat die diesbezüglichen Unterlagen am 04.05.2023 übermittelt.

Die Gemeinde hat nun im Sinne einer raschen Abwicklung des Vorhabens die Förderungsverträge innerhalb von 3 Monaten anzunehmen dies ist bis Ende Juli 2023.

Der Förderungsvertrag liegt im Entwurf vor. Dieser wird dem Gemeinderat, durch Auflage zur Kenntnis gebracht und der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Betreffend Förderung der Abwasserbeseitigungsanlage Hartkirchen, Bauabschnitt 19 – Fernwirkeinrichtung PW – wird mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft (als Förderungsgeber), vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, der im Entwurf vorliegende Förderungsvertrag abgeschlossen.

Der Förderungsvertrag für den Bauabschnitt 19 wurde dem Gemeinderat, durch Auflage zur Kenntnis gebracht und wird in Kopie der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

ANLAGEN:

Förderungsvertrag

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 2.2

3 BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

3.1 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.28 - Würting/Zagl Vorlage: BA/176/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

██████████ regen die Umwidmung von Teilflächen in Würting/Zagl an. In der Sitzung des Gemeinderates am 12.4.2023 wurde unter Zugrundelegung der fachlichen Stellungnahme des Ortsplaners Arch.DI Georg Kraus der Beschluss für die Einleitung des gegenständlichen Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05.28, sowie die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.11, gefasst.

Die beteiligte **Fachabteilung beim Amt der OÖ. Landesregierung, Örtliche Raumplanung** nimmt dazu aus fachlicher Sicht im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 bzw. § 36 Abs. 4 des OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 02.06.2023 (ha. eingelangt am 05.06.2023) wie folgt Stellung:

Zitat Anfang:

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.28 „██████████“ in Verbindung mit der OEK-Änderung Nr. 2.11 wird gemäß 5 33 (2) im Zusammenhang mit 5 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach den vorliegenden Plänen soll ein bestehendes bebautes Mischbaugebiet neu konfiguriert, in ein Dorfgebiet umgewidmet und erweitert werden. Gleichzeitig ist eine großflächige Überlagerung mit einer Schutzzone Sp1g „Waldabstand, nur Gebäude ohne dauerhaften Aufenthalt von Menschen zulässig“ sowie eine Rückwidmung einer als Garten genutzten Dorfgebietsfläche mit vollflächiger Schutzonenüberlagerung in ein Grünland geplant.

Wie auf der Gemeinde besprochen wird die Rückführung eines ehemals betrieblichen Standortes in ein Dorfgebiet aufgrund der peripheren Lage des Standortes begrüßt. Die wesentliche Baulanderweiterung kann im Hinblick auf die Rückwidmung, den Baubestand im Grünland mit seinen Möglichkeiten nach 5 30 Abs.6 OÖ.ROG und der Überlagerung mit einer Schutzzone, wonach kein dauernder Aufenthalt von Menschen zulässig sein soll. zur Kenntnis genommen werden. Der in der Legende angeführte Schutzzweck „Waldabstand“ ist aus fachlicher Sicht nur zum Teil schlüssig. Zur Klarstellung der Eindämmung der Wohnnutzung ist in der Legende der Schutzzweck „Waldabstand“ zu streichen.

Für eine abschließende Beurteilung ist aus fachlicher Sicht noch der Umgang mit den Baubeständen im künftigen Grünland (vgl. Orthofoto Ortsplaner) wesentlich. So würde durch die Rückwidmung des Baulandes eine bestehende Gartenanlage mit Pool in ein Grünland übergehen und die geplante Baulandumlegung konterkarieren. Weiteres ist den beiliegenden Stellungnahmen zu entnehmen. Diese werden ihnen im Anhang zur Information und weiteren Berücksichtigung beigelegt.

Zu den baulichen Anlagen im Grünland ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen, von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessenabwägung (§ 36 Abs. 6 OÖ. ROG 1994), wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

*Freundliche Grüße
Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. Susanne Maieron*

*Beilagen:
5 Stellungnahmen (Abt. Wasserwirtschaft, Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz,*

Wildbach- und Lawinenverbauung, Überörtliche Raumordnung, Bezirksforstinspektion)

Zitat Ende

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung

Zitat Anfang

*Sehr geehrte Damen und Herren,
bei der geg. Änderung Nr. 28 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Hartkirchen ist die Umwidmung mehrerer Gst. sowie eine teilweise Überlagerung mit SP13 geplant. Im Zuge der Umwidmung ist auch eine Entflechtung der Besitzstruktur vorgesehen.*

Die geg. Umwidmungsfläche liegt lt. OÖ Einzugsgebietsverordnung LGBl. 105/2020 vom 05.11.2020 im Wildbacheinzugsgebiet Mußbach und lt. aktuellem Gefahrenzonenplan (GZ: BMLFUW-LE.3.3.3/0125-1/5/2015 vom 19.10.2015) außerhalb von Gefahrenzonen, Hinweis- oder Vorbehaltsbereichen.

*Lt. Hangwasserhinweiskarte des Landes OÖ ist mit Hangwassergefährdung vor allem im südlichen Umwidmungsbereich östlich der Gemeindefstraße zu rechnen:
Die Gefährdungslage ergibt sich durch das gegenüber dem Straßenniveau tiefer liegenden Gelände. Die Wässer werden über einen Einlaufschacht und eine anschließende Verrohrung in den Mußbach abgeleitet.
Der Neuwidmungsbereich liegt außerhalb des in der Hangwasserhinweiskarte dargestellten Gefährdungsbereiches.
Im öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren ergeben sich bezüglich der geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes keine Einwände.*

Hinweise für Folgeverfahren:

- *Im Falle einer Neubebauung/Versiegelung der Umwidmungsfläche ist auf die fach- und rechtlich sachgerechte Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer zu achten. Für die Dimensionierung einer Versickerungs- bzw. Retentionsanlage ist der „Leitfaden zur Verbringung von Niederschlagswässern von Dachflächen und befestigten Flächen“ anzuwenden.*
- *Die oben beschriebene Hangwassersituation ist in nachfolgenden Bauverfahren zu berücksichtigen und eine schadlose Wasserableitung bzw. eine hangwasser - geschützte Bauweise vorzuschreiben. Es darf dahingehend auf die Hangwasserhinweiskarte im Informationssystem DORIS sowie die Handlungsanleitung „Beurteilung von Hangwassergefährdung“ bzw. „Allgemeines zum Umgang mit Hangwasser bei der Flächennutzung“ im DORIS verwiesen werden.*

*Mit besten Grüßen
DI Harald Gruber
Gebietsbauleiter*

Zitat Ende

Positive Stellungnahmen langten seitens der Abteilung Wasserwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes, der überörtlichen Raumordnung, der Forstabteilung, der Netz OÖ für Elektrizitätsleitungsanlagen und Gasleitungen, sowie des Militärkommandos OÖ. ein.

Weiters wurde im Zuge des verkürzten Verfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 und 4 des OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 17.04.2023 (Stellungnahmefrist bis 05.05.2023) die nachweisliche Verständigung der durch die beabsichtigte Planänderung Betroffenen durchgeführt.

Innerhalb dieser Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen und Einwendungen eingelangt.

Stellungnahme des Bürgermeisters zur bestehenden Gartenanlage mit Pool:

■■■■■ und ■■■■■ waren viele Jahre hindurch eine Schmiede. Deshalb gab es bereits bei Erstellung des ersten Flächenwidmungsplanes im Jahre 1978 (rechtskräftig seit 10.10.1978) die Widmung MB auf beiden Grundstücken (deckungsgleich mit den Grundstücksgrenzen). Dies ist auch

der Grund, warum die Besitzer des Grundstückes [REDACTED] bei Errichtung des Pools davon ausgegangen sind, keine Bewilligung zu benötigen. Die MB Widmung wurde bei einer Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes eingeschränkt es befindet sich daher ein kleiner Teil des Pools im Grünland. Die angestrebten Umwidmungen dienen dazu, eine Bereinigung der verzwickten Grundgrenzen herbeizuführen und nicht den kleinen Teilbereich des Pools auf GN 1598/2 zu legalisieren. Die Errichtung des Pools fand nachweislich vor Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes 05 (rechtskräftig seit 1.9.2017) statt. Der Pool und die Gartenanlagen auf GN 2223/2 werden durch den angestrebten Tausch und die Umwidmung der Grundstücke vom jetzigen Grundeigentümer ehst-möglich entfernt bzw. wird der Abriss aufgrund dann fehlender rechtlicher Voraussetzung vorgeschrieben. Ebenso entfernt werden die Objekte auf GN .278 (Hütte) und auf GN .132/1 (ehem. Schmiede).

Für sämtliche Objekte im zukünftigen Grünland soll der Rechtsstand hergestellt werden. Die betroffenen Grundeigentümer sind von diesem Umstand informiert.

Abschließende Stellungnahme des Ortsplaners DI Kraus:

Zitat Anfang

Stellungnahme des Ortsplaners zu den Einwendungen gem. § 33 (2) bzw. § 36 (4) des OÖ. ROG 1994 der Landesabteilungen OÖ zur FW-Änd. Nr. 5.28 inkl. ÖEK-Änd. Nr. 2.11

» [REDACTED] «

1. Abteilung Raumordnung – DI Maieron, Susanne: *Forderungen / Auflagen*

+ Rückführung eines ehemals betrieblichen Standortes in Dorfgebiet wird aufgrund der peripheren Lage begrüßt.

+ Baulanderweiterung kann im Hinblick auf die Rückwidmung, den Baubestand im Grünland (mit seinen Möglichkeiten nach § 30 Abs. 6 des Oö. ROG) und der Überlagerung mit einer Schutzzone zur Kenntnis genommen werden.

– Der Schutzzweck „Waldabstand“ ist nur zum Teil schlüssig. Zur Klarstellung der Eindämmung der Wohnnutzung ist in der Legende der Schutzzweck „Waldabstand“ zu streichen.

– Eine abschließende Beurteilung mit dem Umgang der Baubestände im künftigen Grünland ist noch wesentlich.

– Zu den baulichen Anlagen im Grünland ist die Grundlagenforschung zu ergänzen.

2. Abteilung Wasserwirtschaft – Ing. Dinges, Herwig: *kein Einwand*

3. Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz – DI Kornhuber, Robert: *kein Einwand*

Dieser Anpassung kann zugestimmt werden. Das Erscheinungsbild der Kleinortschaft wird nicht wesentlich verändert.

4. Wildbach- und Lawinenverbauung – DI Gruber, Harald: *kein Einwand*

5. Örtliche Raumordnung – DI Mandlbauer, Andreas: *kein Einwand*

Durch eine widmungskonforme Nutzung wird die Funktion der regionalen Grünzonen nicht wesentlich beeinträchtigt.

6. BH Eferding, DI Lettner, Mathias: *kein Einwand*

7. Netz OÖ – Strom und Gas: *kein Einwand*

8. Militärkommando OÖ – Vzlt. Lenzeder, Bernhard: *kein Einwand*

Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners:

Aufgrund der durchwegs positiven Stellungnahmen der Fachabteilungen des Landes OÖ kann aus Sicht der Ortsplanung die Weiterführung des Verfahrens, entsprechend dem neuen Planstand vom 14.06.2023, empfohlen werden.

Die Definition der Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP13 wurde um den Wortlaut „Waldabstand“ gekürzt → Neu: SP17.

Eine Bestätigung der bereits rückgeführten, oder eine Sicherstellung der rückzuführenden baulichen Anlagen der Gartenanlage samt Pool ist dem weiteren Verfahren beizulegen, damit die Rückwidmung zu Gunsten der Baulandumlegung nicht konterkariert wird.

Hierzu wird auf die Bestimmungen des § 30 Abs. 5 hingewiesen, wonach im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden dürfen, die nötig sind, um diesen bestimmungsgemäß zu nutzen. Ansonsten sind nur im Wohnumfeld von land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden ergänzende infrastrukturelle Bauwerke und Anlagen bis 100 m² bebauter Fläche zulässig

Die Grundlagenforschung zu den baulichen Anlagen im Grünland im Sinne des Baukonsens ist von der Gemeinde im weiteren Verfahren beizulegen.

Zitat Ende

Der Umweltausschuss hat nun diese Angelegenheit für den Gemeinderat – Beschlussfassung – vorberaten, einschließlich der eingelangten Stellungnahmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 28 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 laut vorliegendem Plan sowie die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepte Nr. 2, Änderung 11 wird genehmigt.

Der Beschlussfassung werden

1. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der OÖ. Landesregierung vom
2. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners
3. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.28, Planverfasser Kraus Georg, Architekt ZT GmbH, Dachsbergerbachstraße 11, 4070 Eferding
4. Teil B: Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 2.11, Planverfasser Kraus Georg, Architekt ZT GmbH, Dachsbergerbachstraße 11, 4070 Eferding und
5. die Dokumentation der Baulandentwicklung
6. Flächenbilanz und Baulandprognose
7. Die eingelangten Stellungnahmen der Fachabteilungen des Amtes der OÖ. Landesregierung, der übrigen Ämter und Behörden sowie diese der sonstigen Stellen lt. § 33 ROG.

zugrunde gelegt.

Die Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session->NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatsitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatsitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

ANLAGEN:

- 5.28 – Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der OÖ. Landesregierung
- 5.28 – Stellungnahme Ortsplaner
- 5.28 – ÖEK Änderung
- 5.28 – FläWi Änderung
- 5.28 – Beilage 1
- 5-28 – Dokumentation der Baulandentwicklung
- 5-28 – Flächenbilanz
- 5-28 – Stellungnahmen

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 3.1

3.2 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.29 - Senghübl Vorlage: BA/178/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

█ regt die Erweiterung der Baulandfläche für +61 in Senghübl an.

In der Sitzung des Gemeinderates am 12.4.2023 wurde unter Zugrundelegung der fachlichen Stellungnahme des Ortsplaners Arch.DI Georg Kraus der Beschluss für die Einleitung des gegenständlichen Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05.29, sowie die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.11, gefasst.

Die beteiligte Fachabteilung beim **Amt der OÖ. Landesregierung, Örtliche Raumplanung** nimmt dazu aus fachlicher Sicht im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 bzw. § 36 Abs. 4 des OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 26.05.2023 (ha. eingelangt am 05.06.2023) wie folgt Stellung:

Zitat Anfang:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.29 „█“ wird gemäß 5 33 (2) im Zusammenhang mit 5 36 (4) Oö, ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Zur Vergrößerung der Sternchenfläche mit der Nummer 61 um ca. 225 m2 bestehen aus Raumordnungsfachlicher Sicht keine wesentlichen Einwände, wenn die Forderungen der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Abteilung Wasserwirtschaft entsprechend berücksichtigt werden. Hierzu ist die Schutzzone zu adaptieren und das Regionalprogramm darzustellen. Näheres dazu ist den beiliegenden — ansonsten grundsätzlich positiven — Schreiben der beteiligten Fachdienststellen zu entnehmen.

Hinweis zur Plandarstellung: Aufgrund der Ausdehnung des Regionalprogramms ist das Planzeichen 2.6.4 gem. Oö. Planzeichenverordnung 2021. Anlage 1 in der Legende mit einem Hinweis, dass sich die gegenständliche Planungsfläche innerhalb des Geltungsbereichs liegt, darzustellen.

*Freundliche Grüße
Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. Susanne Maieron*

Beilagen:

4 Stellungnahmen (Abt. Wasserwirtschaft, Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung, Bezirksforstinspektion)

Zitat Ende

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung

Zitat Anfang

*Sehr geehrte Damen und Herren,
Die geg. Umwidmungsfläche liegt lt. OÖ Einzugsgebietsverordnung LGBl. 105/2020 vom 05.11.2020 im Wildbacheinzugsgebiet Mußbach und lt. aktuellem Gefahrenzonenplan (GZ: BMLFUW—LE,3.3/0125-III/5/2015 vom 19.10.2015) außerhalb von Gefahrenzonen, Hinweis- oder Vorbehaltsbereichen.*

*Lt. Hangwasserhinweiskarte des Landes OÖ ist mit konzentriertem Hangwasserzufluss aus den nördlich liegenden Hangbereichen zu rechnen:
Eine Einreichung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft im öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren ist für die geplante Änderung des*

FWP die Einhaltung folgender Punkte erforderlich:

- Aufgrund der Hangwassergefährdung ist die Umwidmungsfläche mit einer geeigneten Signatur (z.B.: SP) zu überlagern, wobei eine den Hochwasserabfluss zu Ungunsten Dritter veränderte Bebauung nicht zulässig ist. Die Einhaltung dieser Vorschrift und eine schadloسة Hangwasserableitung sind im Zuge von Folgeverfahren nachweislich sicherzustellen.

- Alternativ dazu kann ein Hangwasserschutzprojekt noch vor Umwidmung ausgearbeitet und eine Umsetzung noch vor Bebauung nachweislich sichergestellt werden.

Hinweise für Folgeverfahren:

- im Falle einer Bebauung / Versiegelung der Umwidmungsfläche ist auf die fach- und rechtlich sachgerechte Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer zu achten. Für die Dimensionierung einer Versickerungs- bzw. Retentionsanlage ist der „Leitfaden zur Verbringung von Niederschlagswässern von Dachflächen und befestigten Flächen“ anzuwenden.

Mit besten Grüßen

DI Harald Gruber

Gebietsbauleiter

Zitat Ende

Positive Stellungnahmen langten seitens der Abteilung Wasserwirtschaft, des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, der Forstabteilung, der Netz OÖ für Strom und Gas und des Militärkommandos für OÖ ein.

Weiters wurde im Zuge des verkürzten Verfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 und 4 des OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 17.04.2023 (Stellungnahmefrist bis 05.05.2023) die nachweisliche Verständigung der durch die beabsichtigte Planänderung Betroffenen durchgeführt.

Innerhalb dieser Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen und Einwendungen eingelangt.

Abschließende Stellungnahme des Ortsplaners DI Kraus:

Zitat Anfang

Stellungnahme des Ortsplaners zu den Einwendungen gem. § 33 (2) bzw. § 36 (4) des OÖ. ROG 1994 der Landesabteilungen OÖ zur FW-Änd. Nr. 5.29

1. Abteilung Raumordnung – DI Maieron, Susanne: Forderungen / Auflagen

+ Zur Vergrößerung der Sternchenfläche sind keine wesentlichen Einwände hervorzubringen.

- Forderungen der WLW und Abteilung Wasserwirtschaft sind zu berücksichtigen. Hierzu ist die Schutzzone zu adaptieren und das Regionalprogramm darzustellen.

2. Abteilung Wasserwirtschaft – Ing. Dinges, Herwig: Forderungen / Auflagen

+ Keine Einwände, bei Beachtung der wasserrechtlichen Vorgaben des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern LGBl. 130/2021“ und Darstellung dieser Verordnung.

3. Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz – DI Kornhuber, Robert: keine Einwände

4. Wildbach- und Lawinverbauung – DI Gruber, Harald: Forderungen / Auflagen

- Hangwassergefährdung gegeben. Überlagerung mit Schutzzone, wobei eine den Hochwasserabfluss zu Ungunsten Dritter veränderte Bebauung nicht zulässig ist.

- Diese Einhaltung und eine schadloسة Hangwasserableitung sind im Zuge von Folgeverfahren nachweislich sicherzustellen.

- Alternativ dazu wäre, ein Hangwasserschutzprojekt noch vor Umwidmung auszuarbeiten.

5. BH Eferding, DI Lettner, Mathias: kein Einwand

6. Netz OÖ – Strom und Gas: kein Einwand

7. Militärkommando OÖ – Vzlt. Lenzeder, Bernhard: kein Einwand

Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners:

Im nun vorliegenden Planstand wurde die Legende entsprechend der Abteilung Wasserwirtschaft um die Angabe der Regionalprogrammes ergänzt, sowie wurde die Definition der Schutz- oder Pufferzone entsprechend der Forderung der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) angepasst.
Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP18... Keine Errichtung von Hauptgebäuden zulässig. Keine den Hochwasserabfluss zu Ungunsten Dritter verändernde Bebauung zulässig.

Aufgrund der sonstigen positiven Stellungnahmen der Fachabteilungen des Landes OÖ bezugnehmend auf die FW-Änderung Nr. 5.29 „Aumayr“, kann aus Sicht der Ortsplanung die Weiterführung des Verfahrens gemäß dem neuen Planstand vom 14.06.2023 empfohlen werden.

Zitat Ende

Der Umweltausschuss hat nun diese Angelegenheit für den Gemeinderat – Beschlussfassung – vorberaten, einschließlich der eingelangten Stellungnahmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 29 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 laut vorliegendem Plan wird genehmigt.

Der Beschlussfassung werden

1. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der OÖ. Landesregierung
2. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners
3. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.28, Planverfasser Kraus Georg, Architekt ZT GmbH, Dachsbergerbachstraße 11, 4070 Eferding
4. die Dokumentation der Baulandentwicklung
5. Flächenbilanz und Baulandprognose
6. Stellungnahme Forst
7. Die eingelangten Stellungnahmen der Fachabteilungen des Amtes der OÖ. Landesregierung, der übrigen Ämter und Behörden sowie diese der sonstigen Stellen lt. § 33 ROG.

zugrunde gelegt.

Die Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session->NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatsitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatsitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

ANLAGEN:

- 5.29 – Erhebungsbogen zu Verständigung des Amtes der OÖ. Landesregierung
- 5.29 – Stellungnahme Ortsplaner
- 5.29 – FläWi Änderung
- 5.29 – Stellungnahme Forst
- 5.29 – Dokumentation der Baulandentwicklung
- 5.29 - Flächenbilanz
- 5.29 - Stellungnahmen

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 3.2

3.3 Flächenwidmungsplanänderung 5.30 - Rathen Vorlage: BA/179/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

██████████████████████████████████████ regten eine Umwidmung von derzeit Grünland in Bauland Dorfgebiet mit der Einschränkung nur Nebengebäude an.

In der Sitzung des Gemeinderates am 12.4.2023 wurde unter Zugrundelegung der fachlichen Stellungnahme des Ortsplaners Arch.DI Georg Kraus der Beschluss für die Einleitung des gegenständlichen Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05.30 gefasst.

Die beteiligte **Fachabteilung beim Amt der OÖ. Landesregierung, Örtliche Raumplanung** nimmt dazu aus fachlicher Sicht im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 bzw. § 36 Abs. 4 des OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 02.06.2023 (ha. eingelangt am 07.06.2023) wie folgt Stellung:

Zitat Anfang:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.30 ██ wird gemäß S 33 (2) im Zusammenhang mit S 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:
Zur Dorfgebietserweiterung einer bestehenden bebauten Parzelle in Rathen samt Überlagerung mit einer Schutzzone Sp1., „Bauliche Maßnahmen - keine Errichtung von Hauptgebäuden zulässig“ um ca. 59 m2 bestehen unter Berücksichtigung der beiliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachdienststellen keine Einwände, wenn die Forderungen der Abteilung Wasserwirtschaft eingearbeitet werden. Weiteres ist den beiliegenden Stellungnahmen zu entnehmen. Diese werden ihnen im Anhang zur Information beigelegt.

Hinweis zur Plandarstellung: Aufgrund der Ausdehnung des Regionalprogramms ist das Planzeichen 2.6.4 gem. Oö. Planzeichenverordnung 2021, Anlage 1 in der Legende mit einem Hinweis, dass sich die gegenständliche Planungsfläche innerhalb des Geltungsbereichs liegt, darzustellen.

*Freundliche Grüße
Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. Susanne Maieron*

Beilagen:

3 Stellungnahmen (Abt. Wasserwirtschaft, Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung)

Zitat Ende

Stellungnahme Wasserwirtschaft

Zitat Anfang

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.30 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Trinkwasserversorgung:

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130i/2021). Das Grundwasser der oberösterreichischen Tiefengrundwasserkörper wird - unbeschadet bestehender Rechte - vorzugsweise der Trinkwassernutzung über gemeinschaftliche Versorgungsstrukturen und der Trinkwassernotversorgung gewidmet. Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 30 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 laut vorliegendem Plan wird genehmigt.

Der Beschlussfassung werden

8. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der OÖ. Landesregierung
9. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners
10. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.28, Planverfasser Kraus Georg, Architekt ZT GmbH, Dachsbergerbachstraße 11, 4070 Eferding
11. die Dokumentation der Baulandentwicklung
12. Flächenbilanz und Baulandprognose
13. Die eingelangten Stellungnahmen der Fachabteilungen des Amtes der OÖ. Landesregierung, der übrigen Ämter und Behörden sowie diese der sonstigen Stellen lt. § 33 ROG.

zugrunde gelegt.

Die Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session->NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatsitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatsitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

ANLAGEN:

- 5.30 – Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der OÖ. Landesregierung
- 5.30 – Stellungnahme Ortsplaner
- 5.30 – FläWi Änderung
- 5.30 – Dokumentation der Baulandentwicklung
- 5.30 – Flächenbilanz
- 5.30 - Stellungnahmen

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 3.3

3.4 Flächenwidmungsplanänderung 5.31 - Deinham (ABSETZUNG ERFOLGT)
Vorlage: BA/181/2023

Dieser TOP wird lt. § 46 oö. GemO Abs. 4 vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abgesetzt.

----- ENDE TOP. 3.4

**3.5 Ansuchen um Auflassung des öffentlichen Gutes "Güterweg Senghübl - Zufahrt [REDACTED]; Grundsatzbeschluss
Vorlage: BA/193/2023**

BERICHT DES VORSITZENDEN:

[REDACTED] ersucht mit Schreiben vom 11.04.2023 um Auflassung des öffentlichen Gutes „Güterweg Senghübl – [REDACTED]“ - Grundstück Nr. 3099/5, KG Hartkirchen.

Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 hat die Auflassung einer öffentlichen Straße bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates dann zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Dieses Straßenstück ist für den Allgemeingebrauch entbehrlich, da es sich um eine Einzelhofzufahrt handelt und lediglich der Aufschließung der Liegenschaft „[REDACTED]“ dient.

Nachdem dieser Grund von den damaligen Besitzern kostenlos an das öffentliche Gut abgetreten wurde, sollte die Übereignung in den Besitz des oben angeführten Liegenschaftseigentümers [REDACTED] ebenfalls kostenlos erfolgen.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 30.05.2023 vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Einer Auflassung des gesamten öffentlichen Gutes, Parzelle Nr. 3099/5, KG Hartkirchen (Ausmaß 335 m²) wird im Grundsatz und vorbehaltlich des Ergebnisses des noch abzuführenden straßenrechtlichen Bewilligungsverfahrens zugestimmt.

Das Verfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Straßengesetz gem. § 11 wird eingeleitet;

Die Übereignung in den Grundbesitz des betroffenen Eigentümers [REDACTED] erfolgt kostenlos.

Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung trägt der Antragsteller.

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

ANLAGEN:

Lageplan vom 11.04.2023

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

**einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 3.5

3.6 **Ansuchen um Auflassung des öffentlichen Gutes "Feldweg Gfehret"; Beschlussfassung** **Vorlage: BA/194/2023**

BERICHT DES VORSITZENDEN:

4081 Hartkirchen ersucht um Auflassung des öffentlichen Gutes „Feldweg Gfehret“ - Grundstück Nr. 3096/4, KG Oed in Bergen.

In der Gemeinderatssitzung am 12.12.2022 wurde bereits einstimmig der Grundsatzbeschluss über die Auflassung des öffentlichen Gutes „Feldweg Gfehret“, Grundstück Nr. 3096/4, KG Oed in Bergen und Zuschreibung zur Liegenschaft , gefasst.

Gemäß § 11 Abs. 3 des OÖ. Straßengesetz 1991 hat die Auflassung einer öffentlichen Straße bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist.

Gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 u. 7 des OÖ. Straßengesetz 1991 wurde in der Zeit von 28.03.2023 bis 11.04.2023 darauf hingewiesen, dass die Planunterlage Katasterplan der Gemeinde Hartkirchen mit dem Datum vom 26.01.2023, Maßstab 1:1000 - für die beabsichtigte Auflassung durch vier Wochen, nämlich von 12.04.2023 bis 10.05.2023 bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme mit dem Hinweis, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt Hartkirchen einbringen kann (siehe Kundmachung der Gemeinde Hartkirchen vom 28.03.2023), auflag.

Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 22.03.2023 die von der Auflassung unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Ebenso erfolgte dieser Hinweis und Veröffentlichung auch in den Hartkirchner Gemeindenachrichten Folge 1/2023.

Innerhalb dieser Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme bzw. Einwendung hieramts eingelangt.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 30.05.2023 vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 bis 7 des Oö. Straßengesetz 1991 betreffend die Auflassung des öffentlichen Gutes „Feldweg Gfehret“ mit der Grundstücksnummer 3096/4, KG Oed in Bergen wird gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf vom 15.05.2023, Zahl: 710/Gfehret/2023, beschlossen.

Das Grundstück Nr. 3096/4, KG Oed in Bergen wird kostenlos in den Gutsbestand von übertragen.

Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung trägt der Antragsteller.

Der Beschlussfassung werden:

1. der Verordnungsentwurf der Gemeinde Hartkirchen vom 15.05.2023, Zahl: 710/Gfehret/2023 sowie
2. der Katasterplan der Gemeinde Hartkirchen vom 26.01.2023, Maßstab 1:1000

zugrunde gelegt.

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

ANLAGEN:

Verordnungsentwurf vom 15.05.2023, AZ: 710/Gfehret/2023

Katasterplan vom 26.01.2023

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 3.6

3.7 **Ansuchen um Teilauflassung des öffentlichen Gutes "Güterweg Zagl" und "Gemeindestraße Dorf - Kaiserweg"; Beschlussfassung** **Vorlage: BA/195/2023**

BERICHT DES VORSITZENDEN:

██████████, 4081 Hartkirchen haben um Teilauflassung des öffentlichen Gutes „Güterweg Zagl“ - Grundstück Nr. 3125/1, KG Oed in Bergen angesucht.

In der Gemeinderatssitzung am 28.06.2022 wurde bereits einstimmig der Grundsatzbeschluss über die Teilauflassung des öffentlichen Gutes „Güterweg Zagl“, Grundstück Nr. 3125/1, KG Oed in Bergen und Zuschreibung zur Liegenschaft ██████████, gefasst.

Im Zuge der Vermessung vor Ort hat es sich als sinnvoll erwiesen, auch einen Teil des öffentlichen Gutes „Gemeindestraße Dorf – Kaiserweg“, Grundstück Nr. 3127/1, KG Oed in Bergen aufzulassen um hier eine Gerade mit dem Güterweg Zagl zu schaffen. Dieses Teilstück soll zur Liegenschaft ██████████ zugeschrieben werden.

Gemäß § 11 Abs. 3 des OÖ. Straßengesetz 1991 hat die Auflassung einer öffentlichen Straße bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist.

Gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 u. 7 des OÖ. Straßengesetz 1991 wurde in der Zeit von 28.03.2023 bis 11.04.2023 darauf hingewiesen, dass die Planunterlage – Planurkunde des DI Gerhard Rabanser, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen aus 4070 Eferding mit dem Datum vom 12.08.2022, Maßstab 1:500 - für die beabsichtigte Teilauflassung durch vier Wochen, nämlich von 12.04.2023 bis 10.05.2023 bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme mit dem Hinweis, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt Hartkirchen einbringen kann (siehe Kundmachung der Gemeinde Hartkirchen vom 28.03.2023), auflag.

Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 22.03.2023 die von der Auflassung unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Ebenso erfolgte dieser Hinweis und Veröffentlichung auch in den Hartkirchner Gemeindenachrichten Folge 1/2023.

Innerhalb dieser Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme bzw. Einwendung hieramts eingelangt.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 30.05.2023 vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 bis 7 des Oö. Straßengesetz 1991 betreffend die Teilauflassung des öffentlichen Gutes „Güterweg Zagl“ mit der Grundstücksnummer 3125/1, KG Oed in Bergen und der „Gemeindestraße Dorf – Kaiserweg“ mit der Grundstücksnummer 3127/1, KG Oed in Bergen wird gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf vom 15.05.2023, Zahl: 710/GW Zagl/2023, beschlossen.

Das Teilstück Nr. 1 (Ausmaß: 10 m²) wird kostenlos in den Gutsbestand von ██████████ übertragen.

Das Teilstück Nr. 2 (Ausmaß: 122 m²) wird kostenlos in den Gutsbestand von ██████████ übertragen.

Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung trägt der Antragsteller ██████████

Der Beschlussfassung werden:

3. der Verordnungsentwurf der Gemeinde Hartkirchen vom 15.05.2023, Zahl: 710/GW Zagl/2023 sowie
4. die Planurkunde des DI Gerhard Rabanser, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen aus 4070 Eferding mit dem Datum vom 12.08.2022, Maßstab 1:500
5. Dienstbarkeitsvertrag mit [REDACTED]

zugrunde gelegt.

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

ANLAGEN:

Verordnungsentwurf vom 15.05.2023, AZ: 710/GW Zagl/2023
Planurkunde vom 12.08.2022

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 3.7

3.8 Ansuchen um Umlegung eines Teils des öffentlichen Gutes "Forst- und Feldweg Mußbach"; Beschlussfassung Vorlage: BA/203/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit E-Mail vom 22.10.2022 richtet sich [REDACTED], 4081 Hartkirchen, mit nachstehender Eingabe an die Gemeinde:

Hallo ich habe folgendes Anliegen. Die Parzelle 3153 schnidot genau moine Fläche und hinterlässt einen kleinen Streifen 2744/1. In der Realität, bewegen sich Reiter und Mountainbiker auf meinem Grundstück und nicht auf dem öffentlichen Gut. Grundsätzlich kein Problem. Ich habe nun aber vor die Wiese umzuackern und ersuche, ob es nicht möglich wäre, das öffentliche Gut genau an die Grundgrenze zu 2743/1 oder zumindest den Verlauf von 3153 im Bereich des Trichters von 2744/1 zu begradigen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. Straßengesetz 1991 ist die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 und 3 nicht erforderlich, wenn nur eine bestehende Straße umgelegt wird und dabei die Straßenachse von ihrem früheren Verlauf um nicht mehr als 20 m abweicht.

Nachdem die gegenständliche Straßenverlegung um weniger als 20 m abweicht, ist somit keine Verordnung gem. § 11 Oö. Straßengesetz 1991 erforderlich.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 30.05.2023 vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Einer Teilumlegung des öffentlichen Gutes, Grundstück Nr. 3153, KG Oed in Bergen laut vorliegendem Vermessungsplan des Geometers DI Gerhard Rabanser aus 4070 Eferding mit dem Datum vom 30.03.2023, GZ: 2297c/23 wird zugestimmt.

Eine Fläche von 12 m² wird kostenlos in den Gutsbestand von Familie [REDACTED] übertragen.

Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung trägt der Antragsteller.

Der Beschlussfassung werden:

6. der Vermessungsplan des Geometers DI Gerhard Rabanser aus 4070 Eferding mit dem Datum vom 30.03.2023, GZ: 2297c/23 und
7. die privatrechtliche Vereinbarung vom 23.03.2023

zugrunde gelegt.

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

ANLAGEN:

Vermessungsplan vom 30.03.2023, GZ: 2297c/23
privatrechtliche Vereinbarung vom 23.03.2023

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 3.8

3.9 **Ansuchen um Übernahme einer Privatstraße in das öffentliche Gut (Ortsbereich Karling); Beschlussfassung** **Vorlage: BA/197/2023**

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlichem Ansuchen vom 03.02.2023 ersucht die ÖBB-Infrastruktur AG aus 4020 Linz die Gemeinde die Privatstraße welche über das Grundstück Nr. 2137/1, KG Schaumberg führt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Hartkirchen zu übernehmen.

Gemäß § 11 Oö. Straßengesetz 1991 hat die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 13 Abs. 1 und 2 bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. In einer solchen Verordnung ist der Verlauf der Straße in seinen Grundzügen (Linienführung) zu beschreiben. Dient die Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke, ist dies in der Verordnung ausdrücklich festzustellen.

Gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 bis 3 des OÖ. Straßengesetz 1991 wurde in der Zeit vom 28.03.2023 bis 11.04.2023 darauf hingewiesen, dass die Planunterlage „Gemeindestraße Karling – Bahnweg“ mit dem Datum vom 17.02.2023, der Umweltbericht vom 21.06.2021 sowie die Stellungnahme der OÖ. Umweltschutzbehörde vom 01.07.2021 für die beabsichtigte Übernahme der Privatstraße, welche über das Grundstück Nr. 2137/1, KG Schaumberg führt, in das öffentliche Straßengut durch vier Wochen, nämlich vom 12.04.2023 bis 10.05.2023 bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme mit dem Hinweis auflag, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt Hartkirchen einbringen kann (siehe Kundmachung der Gemeinde Hartkirchen vom 28.03.2023). Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 22.03.2023 die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Ebenso erfolgte dieser Hinweis und Veröffentlichung auch in den Hartkirchner Gemeindenachrichten Folge 1/2023.

Innerhalb dieser Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme bzw. Einwendung hieramts eingelangt.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 30.05.2023 vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 bis 7 des Oö. Straßengesetz 1991 betreffend die Übernahme der Privatstraße, welche über das Grundstück Nr. 2137/1, KG Schaumberg führt, und deren Widmung für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ wird gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf vom 15.05.2023, Zahl: 612-1/Gemeindestraße Karling/2023, beschlossen.

Der Beschlussfassung werden:

8. der Verordnungsentwurf der Gemeinde Hartkirchen vom 15.05.2023, Zl.: 612-1/Gemeindestraße Karling/2023 sowie
9. der Plan „Gemeindestraße Karling – Bahnweg“ mit dem Datum vom 17.02.2023,
10. der Umweltbericht vom 21.06.2021 sowie
11. die Stellungnahme der OÖ. Umweltschutzbehörde vom 01.07.2021

zugrunde gelegt.

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

ANLAGEN:

Verordnungsentwurf vom 15.05.2023, Zl.: 612-1/Gemeindestraße Karling/2023
Plan „Gemeindestraße Karling – Bahnweg“ vom 17.02.2023,
Umweltbericht vom 21.06.2021
Stellungnahme der OÖ. Umweltschutzkommission vom 01.07.2021

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 3.9

3.10 "Gemeindestraße Senghübl"; Widmungs- u. Einreichungsverordnung; Beschlussfassung Vorlage: BA/198/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Gemäß § 11 Abs. 1 des Oö. Straßengesetz 1991 idgF. hat die Widmung einer Straße für den Gemeindegebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 13 Abs. 1 bis 3 bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 5 – 7 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 - 3 des O.Ö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84 idgF. wurde in der Zeit vom 28.03.2023 bis 11.04.2023 darauf hingewiesen, dass die Planunterlage „Katasterplan der Gemeinde Hartkirchen vom 27.01.2023, Maßstab 1:1000“ hinsichtlich deren Widmung für den Gemeindegebrauch und die Einreihung dieser Verkehrsfläche in die Straßengattung „Gemeindestraße“ gemäß § 8 Abs. 2, Ziffer 1 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF. - durch vier Wochen, das ist vom 12.04.2023 bis einschließlich 10.05.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme, mit dem Hinweis, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt Hartkirchen einbringen kann, auflag.

Ebenso erfolgte dieser Hinweis und Veröffentlichung auch in den Hartkirchner Gemeindenachrichten Folge 1/2023

Gleichzeitig wurden mit Schreiben der Gemeinde Hartkirchen vom 22.03.2023 sämtliche vom Straßenbau unmittelbar betroffene Grundeigentümer nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Innerhalb dieser Auflage- bzw. Stellungnahmefrist langte folgende Stellungnahme von Johannes Heger, Schaunbergstraße 25 – jedoch verspätet – ein.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 22.03.2023, hätte ich einige Anregungen, welche bereits jetzt in die Planung, bzw. Umsetzung miteinfließen könnten.

- *Es sollte ein großzügiger Umkehrplatz für zB. Paketdienst, geschaffen werden, damit nicht private Hauseinfahrten dafür genützt werden müssen.*
- *Ein Leerrohr für eventuelle Straßenbeleuchtung*
- *Ein Leerrohr für Glasfaser beim Asphaltieren*

Ich würde es begrüßen, wenn Sie die 3 angeführten Punkte bei der Planung miteinbeziehen würden.

Zur Stellungnahme von [REDACTED]:

Die Ausführung des Umkehrplatzes, so wie er jetzt im Lageplan ausgeschieden ist, wurde im Jahr 2000 vom damaligen Straßenplaner festgelegt. [REDACTED] hat dafür noch einen Grund im Ausmaß von 76 m² an das öffentliche Gut abgetreten. In der Natur ist ein Teil des Umkehrplatzes noch eine Wiesenfläche. Die Ausführung in befestigter Form erfolgt nächstes Jahr im Zuge der Asphaltierungsarbeiten.

Eine Straßenbeleuchtung ist in diesem Bereich nicht vorgesehen. Aus diesem Grund wird hierfür kein Leerrohr verlegt.

Die Verlegung der Leerverrohrung für das Glasfaser ist für nächstes Jahr vor Durchführung der Asphaltierungsarbeiten geplant.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 30.05.2023 vorbereitet und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 – 7 des Oö. Straßengesetz 1991 idgF. betreffend die Widmung der „Gemeindestraße Senghubl“ für den Gemeindegebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ wird gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf vom 15.05.2023, Zl.: 612-1/Senghubl/2023, beschlossen.

Die Anregungen in der Stellungnahme von [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Beschlussfassung werden

- a) der Verordnungsentwurf der Gemeinde Hartkirchen vom 15.05.2023, Zl: 612-1/Senghubl/2023 sowie
- b) der Katasterplan der Gemeinde Hartkirchen vom 27.01.2023, Maßstab 1:1000 und
- c) die Stellungnahme von [REDACTED], 4081 Hartkirchen zugrunde gelegt

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

ANLAGEN:

- d) Verordnungsentwurf vom 15.05.2023, Zl: 612-1/Senghubl/2023
- e) Katasterplan vom 27.01.2023
- f) Stellungnahme von [REDACTED], 4081 Hartkirchen

BERATUNG:

GR Margot Arthofer

Kann man sagen, dass dort nie eine Straßenbeleuchtung hinkommt? Jetzt eine Leerverrohrung dafür zu verlegen, kostet nicht viel.

Vorsitzender

Geht in Ordnung, es wird eine Leerverrohrung mitverlegt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 3.10

3.11 Grundeinlöseverhandlungen - Abschluss von Kaufvereinbarungen; Beschlussfassung
Vorlage: BA/200/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Grundeinlöseverhandlung für den Umfahrbau „Pupping-Karling“ werden derzeit vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft durchgeführt. Das Amt der Oö. Landesregierung führt auch die Grundeinlöseverhandlung für die Gemeinde Hartkirchen durch.

Seit der letzten Gemeinderatssitzung wurden folgende Kaufvereinbarungen über den Erwerb von Grundflächen, die von der Gemeinde für das Baulos Umfahrbau Pupping-Karling benötigt werden, unterschrieben:

1. Kaufvereinbarung mit [REDACTED]
2. Kaufvereinbarung mit [REDACTED]
3. Kaufvereinbarung mit [REDACTED]
4. Kaufvereinbarung mit [REDACTED]

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegenden Kaufvereinbarungen werden von der Gemeinde Hartkirchen vertragsmäßig angenommen.

[REDACTED]

ANLAGEN:

1. Kaufvereinbarung [REDACTED]
2. Kaufvereinbarung [REDACTED]
3. Kaufvereinbarung [REDACTED]
4. Kaufvereinbarung [REDACTED]

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 3.11

3.12 Antrag an das Amt der Oö. Landesregierung betreffend Aufnahme der Gemeinde Hartkirchen in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 Vorlage: BA/201/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

§ 40 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 sieht vor, dass auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde, z.B. auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, übertragen werden kann.

Bereits **seit 2003** ermöglicht die Oö. Bau-Übertragungsverordnung das Bauverfahren hinsichtlich jener baulichen Anlagen **auf die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen**, die auch einer **gewerbebehördlichen Genehmigung** bedürfen. Voraussetzung für die Aufnahme in diese Landesverordnung ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats auf Übertragung.

Dadurch werden die **bau- und gewerbebehördlichen Agenden** nach dem „**One-Stop-Shop-Prinzip**“ bei einer Behörde (= Bezirkshauptmannschaft) konzentriert; mit allen Vorteilen für Wirtschaftstreibende, aber auch für Bürgerinnen und Bürger als Nachbarn solcher Anlagen.

Die Übertragung umfasst nach § 2 Abs. 2 der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 das Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren, die Angelegenheiten der Bauausführung und Bauaufsicht, die baupolizeilichen Maßnahmen (§ 15 und §§ 24 bis 53 Oö. BauO 1994) sowie Meldeverpflichtungen nach § 21 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009.

Nach der Übertragung hat die Gemeinde im Rahmen ihres baubehördlichen Wirkungsbereichs ein **Anhörungsrecht** im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren nach § 24a Oö. BauO 1994 (Baufreistellung).

Die geltende Oö. Bau- Übertragungsverordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft und wird durch die ab 1.1.2024 wirksame Oö. Bau- Übertragungsverordnung 2023 abgelöst. Die Neuerlassung dieser Verordnung ist in legislatischen Anpassungen begründet, die aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs notwendig wurden (vgl. im Detail das an alle Gemeinden ergangene Rundschreiben der Aufsichtsbehörde vom 28.4.2023, IKD-2022-719721/8-Hm). Da die Übertragung der baubehördlichen Zuständigkeit auf die neue Verordnung einen Antrag der Gemeinde voraussetzt, bedarf es auch für die Gemeinden, die bereits bisher in der geltenden Oö. Bau-Übertragungsverordnung aufgenommen sind, eines neuerlichen Antrags.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die baubehördlichen Kompetenzen sollen hinsichtlich jener baulichen Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, auf die Bezirkshauptmannschaft Eferding und Grieskirchen übertragen werden. Die Gemeinde stellt daher gemäß § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990 bei der Oö. Landesregierung den Antrag auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023.

ANLAGEN:

Rundschreiben vom 28.04.2023
Verordnungsentwurf

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 3.12

3.13 Lärmschutzverordnung - Änderung Vorlage: BA/204/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Im Bauausschuss wurde die Lärmschutzverordnung aus dem Jahr 2002 samt Beilagen überarbeitet.

Diese Verordnung samt Beilagen wird dem Gemeinderat nun zur Beschlussfassung vorgelegt.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegende Lärmschutzverordnung samt Beilagen wird beschlossen.

BERATUNG:

GR Peter Hinterberger

Die Lärmschutzverordnung wurde in Anlehnung an den Flächenwidmungsplan überarbeitet. Bei der nächsten Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes soll auch die Lärmschutzverordnung berücksichtigt werden. Wir haben uns auch die Versicherungen angeschaut. Im Herbst 2023 gibt es eine neue EU-Richtlinie, die so formuliert ist, dass diese wieder angewendet werden kann. Uns war auch klar, dass es bei der Landwirtschaft schwierig ist und es auch Probleme mit den Modellflugkörpern wie Drohnen usw. gibt.

GR Margot Arthofer

Die Verordnung beruht auf Widmung Wohngebiete. Bis jetzt hatten wir keine Beschränkungen. Für mich stellt sich die Frage, warum wir jetzt welche machen. Hat es so viele Anträge gegeben? Für Personen, die Vollzeit arbeiten ist 17 Uhr sehr knapp. Mir ist aufgefallen, dass die Hacklsiedlung in der Verordnung aufgenommen ist, obwohl es sich dort um Dorfgebiet handelt. Dicht besiedelte Gebiete wie Haizing, Hilkering sind nicht drinnen. Mir fehlt die Grundlage zum Argumentieren, ich kann dem so nicht zustimmen.

GR Peter Hinterberger

In der Hacklsiedlung haben wir das erste Widmungsproblem. Zitiert die Widmung „Dorfgebiet“. Dort ist keine Landwirtschaft, darum wurde die Linie gezogen. Bei der nächsten Flächenwidmungsplanüberarbeitung gehört dies berücksichtigt.

GR Margot Arthofer

Ich verstehe einfach nicht, warum wir uns jetzt mehr einschränken, als wir eigentlich müssten und warum nur bis 17 Uhr.

Vorsitzender

Das Verbot ab 17 Uhr gilt an Samstagen. In der unmittelbaren und in einer guten Nachbarschaft gibt es ein ungeschriebenes Gesetz, dass an Samstagen ab 15 Uhr kein ungebührlicher Lärm verursacht wird.

GR Rainer Rathmayr

Dieses Thema wurde im Beisein aller Fraktionen im Bauausschuss ausführlich diskutiert und ich hätte mir gewünscht, dass Bedenken dort eingebracht worden wären. Ich finde die Regelung mit Samstag ab 17 Uhr nicht als Einschränkung. Es geht um diejenigen, die sich an keine Uhrzeit halten.

GR Karin Rathmayr

Ich verstehe die Sinnhaftigkeit einer Uhrzeit nicht. Die Hacklgründe wurden dazumals an die Gemeinde vererbt.

GR David Aichinger

Ich denke es gilt nach wie vor das Prinzip „Wo kein Kläger, da kein Richter“. Wenn ich eine gute Nachbarschaft pflege ist es auch kein Problem, wenn der Nachbar einmal später als 17 Uhr den Rasen mäht. Es geht wirklich nur darum, dass es eine Handhabe gibt, wenn sich manche partout nichts antun.

GR Philipp Spiegl

Dann kann man auch generell sagen, bei Wohnhäusern gilt die Lärmschutzverordnung ab 17 Uhr und die Landwirtschaft ist ausgenommen.

Vorsitzender

Das geht nicht. Man muss sich schon nach der Widmung richten. Das wichtigste ist jedoch, dass man sich mit seinem Nachbarn versteht.

AL Roland Schauer

Ich wohne im Ort in einer Siedlung und es ist gelebte Praxis, wenn am Samstag um 17 Uhr die Kirchenglocken läuten, dann kehrt Ruhe ein. Es geht um die dauerhaften Ausreißer.

GR Peter Hinterberger

Ich habe mir Verordnungen von verschiedenen Gemeinden angeschaut. Im Dezember 2022 haben wir im Ausschuss die Zeit festgelegt und dann wurde das gesamte Ortsgebiet durchgegangen. Außerhalb vom Ortsgebiet war es am schwierigsten. Der Flächenwidmungsplan hat viele Wünsche offen und wenn wir die erfüllen wollen, müssen wir den gesamten Flächenwidmungsplan überarbeiten.

GR Margot Arthofer

Ich kann hier nicht mitstimmen, weil die Verordnung keine Gleichberechtigung für den Bürger darstellt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben

17 JA-Stimmen (SPÖ, FPÖ, GRÜNE, 1 ÖVP Roithmayr Johann)

4 NEIN-Stimmen (Margot Arthofer, Monika Prenninger, Julian Jäger, Philipp Spiegl)

3 Stimmenthaltungen (Karin Rathmayr, Gerhard Sageder, Alois Floimayr).

----- ENDE TOP. 3.13

3.14 **Agenda 21 - Zukunftsprofil** **Vorlage: BA/206/2023**

BERICHT DES VORSITZENDEN:

In der Zukunftswoche in Hartkirchen beim Agenda 21 Prozess im Oktober 2022 haben knapp 100 Hartkirchnerinnen und Hartkirchner daran teilgenommen. In den daraufhin stattgefundenen Treffen wurden konkrete Ideen für die Ortsentwicklung ausgearbeitet.

Als Auftakt zur Umsetzungsphase fand im Jänner 2023 die Agenda 21 – Projektwerkstatt statt. Gemeinsam mit dem Kernteam wurde dann das Zukunftsprofil ausgearbeitet.

Das Zukunftsprofil soll als Ergebnis des Agenda21-Basisprozesses im Gemeinderat beschlossen werden.

Der Umweltausschuss hat diese Angelegenheit in seiner letzten Sitzung vorberaten und sprach sich für einen Beschluss im Gemeinderat aus.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat beschließt das vorliegende "Zukunftsprofil Hartkirchen", das im Agenda Zukunftsprozess 2022/23 erarbeitet wurde.

Der Umweltausschussobmann GR Rainer Rathmayr erklärt dem Gemeinderat den Agenda 21 Prozess detailliert.

ANLAGEN:

Entwurf des Zukunftprofils

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitlich beschlossen durch Handerheben
(20 JA-Stimmen SPÖ, ÖVP, GRÜNE
4 Stimmenthaltungen FPÖ).

----- ENDE TOP. 3.14

4 FEUERWEHRANGELEGENHEITEN

4.1 Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters für das Gebiet der Gemeinde Hartkirchen Vorlage: AL/856/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Entsprechend den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes hat die Gemeinde bei Vorhandensein mehrerer Feuerwehren im Gemeindegebiet bescheidmässig den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter zu bestellen (§ 9 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015, LGBl.Nr. 104/2014 i.d.g.F.). Aufgrund der erfolgten Feuerwehrwahlen dieses Jahres hat die erneute Ernennung zu erfolgen.

Bisher war der Pflichtbereichskommandant der Kommandant der FF Hartkirchen (HBI Gerald Schöringhumer) und Stellvertreter der Kommandant der FF Haizing (HBI Manfred Eckerstorfer).

Bezugnehmend auf das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 und anhand der Auswertung der GEP der Gemeinde Hartkirchen vom 25.04.2017 entsteht folgende Reihung zur Bestellung des Pflichtbereichskommandanten:

1. FF Hartkirchen – HBI Schöringhumer Gerald
2. FF Hilkering/Hachlham – HBI Mitterndorfer Thomas

Der Bescheidentwurf (Muster des Gemeindebundes) wurde den Gemeinderatsmitgliedern als Beilage zum Amtsvortrag zur Kenntnis gebracht, zur Beschlussgrundlage erklärt und der Verhandlungsschrift als wesentlicher Bestandteil angeschlossen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Entsprechend den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes wird

Herr HBI Gerald Schöringhumer, [REDACTED], 4081 Hartkirchen aufgrund seiner langjährigen Erfahrung zum Pflichtbereichskommandanten und

Herr HBI Thomas Mitterndorfer, [REDACTED], 4081 Hartkirchen zum Pflichtbereichskommandant-Stellvertreter bestellt.

Der Entwurf des Bescheides wird der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

ANLAGEN:

Bescheidentwurf

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 4.1

5 LIEGENSCHAFTSANGELEGENHEITEN

5.1 Feuerwehrhaus Hartkirchen; Errichtung einer Photovoltaikanlage samt Batteriespeicher - Black-Out Paket Vorlage: AL/860/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Seitens dem Landesfeuerwehrkommando OÖ (LFK OÖ) wird derzeit ein „Photovoltaik-Feuerwehrdeal“-Paket ausgerollt. Es geht dabei um die Errichtung einer Photovoltaikanlage samt Batteriespeicher für den Black-Out-Fall, sodass die Feuerwehren im Katastrophenfall ihre Einsatzbereitschaft gewährleisten können und unter anderem auch als „Leuchttürme“ (Anlaufstellen für BürgerInnen) fungieren können. Im konkreten Fall wurde durch Fachexperten die gegenständliche Dachfläche samt den Gebäudespezifikationen geprüft und das Modell 20 kWp als die beste Option empfohlen.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen soll im Rahmen der besagten Aktion die Feuerwehr Hartkirchen als einzige Pilotfeuerwehr im Bezirk Eferding eine derartige „Muster-Anlage“ zum vergünstigten Preis in Höhe von € 15.000,00 netto (Batteriespeicher) erhalten. Die Photovoltaik-Anlage soll im Rahmen eines Contractingvertrages errichtet werden. Die Details über die Konditionen und Ausgestaltung der Photovoltaikanlage können aus den Kalkulationsdatenblättern im Anhang des Amtsvortrages entnommen werden. Da sich im Rahmen dieser „Musteranlagen-Aktion“ des LFK OÖ für uns im Bezirk Eferding einmalig die Chance zur günstigen Errichtung dieser Anlage ergibt, soll im Rahmen der heutigen Gemeinderatssitzung der Beschluss zur Umsetzung erfolgen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Auf dem Dach des Feuerwehrhauses der FF Hartkirchen soll im Rahmen des Aktionspaketes „Muster-Photovoltaikanlage Black-Out-Paket LFK OÖ“ eine Photovoltaikanlage (20 kWp) samt Batteriespeicher errichtet werden. Die weiteren Schritte zur raschen Umsetzung des Projektes sollen umgehend gesetzt werden.

BERATUNG:

GR Margot Arthofer

Grundsätzlich ein gutes Projekt. Wurde auch überlegt, die Anlage selbst zu installieren, da es sich ja um einen Contractingvertrag handelt.

AL Roland Schauer

Wir kommen in den Genuss einer Speicheranlage aufgrund der LFK-Förderung. Es gehört abgeklärt, ob man in den Genuss der LFK-Förderung kommt, wenn das Batteriepaket herausgelöst und die Photovoltaikanlage auf Eigenkosten errichtet wird. Wir können sonst heute einen Grundsatzbeschluss fassen und im Hintergrund die Details abklären.

Vorsitzender

Es gilt zu bedenken, dass man sich ein Notstromaggregat erspart.

GR Rainer Rathmayr

Es laufen mehrere Projekte, die sich mit KIT-Mitteln beschäftigen, u.a. eine Photovoltaikanalyse, wo noch kein Ergebnis vorliegt. Der Kommandant hat sich bestimmt intensiv mit dem Black-Out Paket beschäftigt. Für mich passt dieses Paket sehr gut.

GR Margot Arthofer

Ich bin absolut nicht dagegen, es geht nur darum, ob man sich einen Vergleich angeschaut hat, wenn man die Anlage selbst errichtet. Ich begrüße die Errichtung einer PV-Anlage.

AL Roland Schauer

Wenn die Eigenmittel zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorhanden sind, ist ein Contracting die beste Option. Bis spätestens Ende Sommer müssen wir im Grundsatz den Beschluss fassen, um nicht durch den Rost zu fallen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

**einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 5.1

6 DRINGLICHKEITSANTRAG gem. § 46 Abs. 3 öö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F.

6.1 Auszeichnung "Junge Gemeinde" Vorlage: SEKR/157/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Über diesen Punkt wurde am 13.06.2023 in der Sozialausschusssitzung beraten und man hat sich darauf geeinigt, an dieser Aktion teilzunehmen.

Der Dringlichkeitsantrag wurde aus Zeitgründen gestellt, da das Förderansuchen bis spätestens 31.08.2023 eingereicht werden muss.

Das JugendService des Landes OÖ bietet den Gemeinden die Möglichkeit an, sich als „Junge Gemeinde“ auszeichnen zu lassen. Diese Auszeichnung wird im 2-Jahresrhythmus vergeben. Es werden die jugendfreundlichen Maßnahmen in der Gemeinde und der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung einer Struktur für nachhaltige Jugendarbeit gefördert. Jede ausgezeichnete Gemeinde erhält eine Förderung von 500 Euro. Zusätzlich gibt es Preisermäßigungen bei verschiedenen Angeboten des JugendService. Gemeinden, die in vier der nachfolgenden Bereiche jeweils mindestens eine Aktivität durchgeführt haben, können sich als „Junge Gemeinde“ auszeichnen lassen:

- Struktur
- Aktionen
- Partizipation
- Öffentlichkeitsarbeit
- Raumbereitstellung

Jugendbeteiligung muss als zentrales Kriterium in allen Maßnahmen eingehalten werden.

Das Förderungsansuchen kann bis spätestens 31. August 2023 an geft.post@ooe.gv.at eingereicht werden.

Die Urkunde wird anschließend im November 2023 beim Landeskongress „Junge Gemeinde“ feierlich verliehen. Die Auszeichnung gilt für den Zeitraum von 2 Jahren.

Die Sozialausschussobfrau GR Anna Wimmer erläutert diesen TOP detailliert.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Hartkirchen nimmt am Aktionsprogramm zur Auszeichnung als „Junge Gemeinde“ teil. Der Sozialausschuss wird mit der Umsetzung beauftragt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

**einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 6.1

7 ALLFÄLLIGES

Vorsitzender

Vergangene Woche wurden Verhandlungen über die **Mehrkosten** für das **Schulzentrum** geführt. Vorerst gibt es eine mündliche Zusage der Genehmigung.

Weiters gibt es seitens Landesrat Steinkellner eine Zusage der Übernahme der **Grundeinlösekosten** für die **Agrana-Zufahrt** durch das Land OÖ.

Am 14.07.2023 findet die **Einweihungsfeier** des neuen **Feuerwehrhauses Oed in Bergen** statt. Ich freue mich über zahlreiche Teilnahme des Gemeinderates.

GR Barbara Schatzl

Ich habe am **Radvernetzungstreffen** teilgenommen. Wir haben eine **Radabstellanlage** gewonnen und sind auf der Suche nach einem geeigneten Platz.

GR Rainer Rathmayr

Dazu gibt es bereits konkrete Vorschläge von der Schule.

GR Peter Hinterberger

Ich ersuche, sich die **Lärmschutzverordnungen** vom 18.11.1988, 27.07.2001 und 18.09.2002 anzusehen.

GR Karin Rathmayr

Bitte die **Blumenbeete** rund um den Ortsplatz und der Gemeinde **vom Unkraut befreien** und die **Rosenstöcke** vor dem Gemeindeamt **zurückschneiden**. Diese bewirken aufgrund ihrer Höhe eine massive Sichtbehinderung – vor allem für Kinder, die den Zebrastreifen queren möchten.

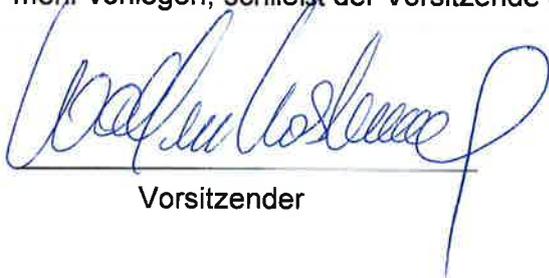
Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gemeinderäten für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt die Sitzung.

----- ENDE TOP. 7 ALLFÄLLIGES

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 12.04.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:50 Uhr.


Vorsitzender


Schriftführer

Nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift an die GR-Fraktionen übermittelt am: 10.07.2023

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 11.09.2023 keine Einwendungen erhoben wurden.

Hartkirchen, am 11.09.2023

Der Vorsitzende:


Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Hartkirchen, am 11.09.2023

Der Vorsitzende:



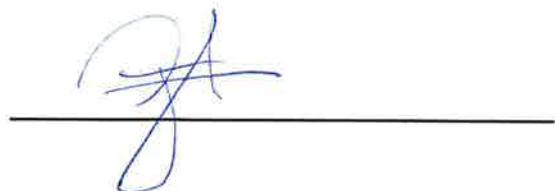
Für die ÖVP-Fraktion:



Für die SPÖ-Fraktion:



Für die FPÖ-Fraktion:



Für die GRÜNEN-Fraktion:

